OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500834/10/BZ/ZeM**

Datum: **Linz, 11. September 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, vertreten durch Mag. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. Oktober 2023, GZ: BHRO/923130143000/23, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2023, GZ: BHRO/923130143000/23, wurde der am 31. Juli 2023 vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erhobene Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde zur gleichen Geschäftszahl (zwei Verwaltungsübertretungen nach dem WRG 1959) als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung am 14. Juli 2023 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes hinterlegt und somit laut Zustellnachweis zugestellt worden sei. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 14. Juli 2023 begonnen und am 28. Juli 2023 geendet. Das mit 31. Juli 2023 um 16:49 Uhr mittels ERV eingebrachte Rechtsmittel sei verspätet, da die zweiwöchige Rechtsmittelfrist mit 28. Juli 2023 abgelaufen sei. Die vom Bf mit Schreiben vom 31. August 2023 vorgelegten Urkunden zum Nachweis, dass er sich im Zeitpunkt der Hinterlegung im Urlaub in D__ aufgehalten habe, seien als nicht ausreichend zu werten. Es hätte nicht glaubhaft gemacht werden können, dass sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Hinterlegung an der Abholstelle auf Urlaub in D__ befunden hätte und er erst am 18. Juli 2023 aus dem Ausland zurückgekehrt sei. Der Bf habe somit den Einspruch zur Strafverfügung erst am 31. Juli 2023 und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist bei der belangten Behörde eingebracht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2023 Beschwerde, in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Zurückweisungsbescheid ersatzlos zu beheben.

Im Wesentlichen brachte der Bf vor, er habe der Behörde am 21. August 2018 mitgeteilt, dass er sich zum Zeitpunkt der Hinterlegung mit seiner Lebensgefährtin und deren Tochter in seiner Ferienwohnung in D__ befunden habe. Zum Beweis dafür habe der Bf zunächst die Einvernahme seiner Lebensgefährtin und deren Tochter als Zeuginnen beantragt. Mit Urkundenvorlage vom 31. August 2023 habe der Bf Zahlungsnachweise von Überweisungen, die der Bf während seines D__ Aufenthaltes getätigt habe, vorgelegt. Zudem habe der Bf aber dennoch die Einvernahme seiner Lebensgefährtin und deren Tochter beantragt, sollte die belangte Behörde die Vorlage der Zahlungsnachweise für nicht ausreichend halten. Auf diesen Antrag sei die belangte Behörde nicht eingegangen, sondern habe sie diesen schlichtweg ignoriert. Die Einvernahme der beiden Zeuginnen wäre dazu geeignet gewesen, zu belegen, dass sich der Bf zum Zeitpunkt der Hinterlegung in D__ auf Urlaub befand. Indem die belangte Behörde keinen Zeugenbeweis

eingeholt und sich lediglich auf die für sie nicht zu wertenden Zahlungsnachweise gestützt habe, habe die belangte Behörde gegen den Grundsatz der materiellen Wahrheit verstoßen und habe damit einen Verfahrensmangel begangen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben vom 1. Juli 2024 räumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit ein, zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 31. Juli 2024 führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die Rechtsmittelfrist durch die Ortsabwesenheit des Bf in Zusammenhang mit der Hinterlegung entscheidend verkürzt worden sei. Der Bf hätte durch den Zustellvorgang einen „Nachteil" im Vergleich zum größeren Teil der Bevölkerung erlitten, weil der größte Teil der Bevölkerung die Sendung am 14. Juli 2023, am 15. Juli 2023 und spätestens mit 17. Juli 2023 abholen hätte können. Diese zeitliche Differenz sei bei der Betrachtung des Bf wesentlich, zumal dieser nicht nur „gewöhnlich berufstätig" sei, sondern Geschäftsführer der E__ und der F__. Diese Unternehmen hätten mehrere Standorte und einen Mitarbeiterstand von derzeit rund 100 Mitarbeitern. Angesichts des Arbeitsaufwands, den der Bf gerade nach einem Urlaubsaufenthalt in seinen Funktionen als Geschäftsführer dieser Unternehmen für zahlreiche Bauvorhaben bzw. Aufträge wahrnehmen müsste, sei die Rechtsmittelfrist aufgrund Zustellung durch Hinterlegung während der Ortsabwesenheit des Bf entscheidend verkürzt, weil sich der Bf nicht sogleich um die Einbringung eines Rechtsmittels durch seinen Rechtsvertreter kümmern hätte können, sondern zuvor mit zahlreichen Aufgaben in seinen Unternehmen nach der Rückkehr aus dem Urlaub befasst gewesen sei. Unter Berücksichtigung seiner Funktion und beruflichen Auslastung nach der Rückkehr von der Ortsabwesenheit sei eine wesentliche Verkürzung der Reaktionsfrist zur Einbringung eines Rechtsmittels entstanden.

I.5. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde für den 28. August 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Nach Mitteilung des Rechtsvertreters des Bf, dass der Bf an der Teilnahme der Verhandlung verhindert sei und aus diesem Grund auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichten würde, wurde die Verhandlung abberaumt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerdeschrift sowie durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Bf vom 31. Juli 2024. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet, weil einerseits sämtliche Parteien angekündigt haben, an der Verhandlung nicht teilzunehmen und der Bf den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich zurückgezogen hat.

II.2. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 11. Juli 2023, GZ: BHRO/923130143000/23, wurde an den Bf persönlich adressiert. Es erfolgte am 13. Juli 2023 ein Zustellversuch an seiner Abgabenstelle. Das Schriftstück wurde bei der zuständigen Geschäftsstelle zur Abholung hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 14. Juli 2023). Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in das Hausbrieffach des Bf eingelegt.

Der Bf war im Zeitpunkt des Zustellvorgangs auf Urlaub in D__. Von diesem Urlaub ist er am 18. Juli 2023 zurückgekehrt. Am selben Tag hat der Bf die Strafverfügung bei der zuständigen Geschäftsstelle übernommen.

Mit per ERV an die belangte Behörde am 31. Juli 2023 übermittelten Schreiben hat der anwaltlich vertretene Bf gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung Einspruch erhoben.

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere aus dem Zustellnachweis der Strafverfügung und der Beschwerdeschrift.

Der Bf bestreitet nicht, dass er am 18. Juli 2023 die Strafverfügung von der zuständigen Post-Geschäftsstelle übernommen hat. Bei dem Zustellnachweis handelt es sich außerdem um eine öffentliche Urkunde, die den vollen Beweis des durch die Urkundsperson beurkundeten Vorganges begründet. Dem Bf wäre es oblegen, die Unrichtigkeit darzulegen. Dieser bestreitet den Vorgang der Zustellung dem Grunde nach aber nicht.

Zu den Beweisanträgen des Bf betreffend die Einvernahme der von ihm genannten Zeuginnen kann festgehalten werden, dass Beweisanträge durch das Verwaltungsgericht unter anderem dann abgelehnt werden dürfen, wenn es auf diese nicht ankommt (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2018/11/0120). Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bf jedenfalls am 18. Juli 2023 aus seinem Urlaub zurückgekehrt war und an diesem Tag die Strafverfügung behoben hatte, wurde von der beantragten Einvernahme von G__ als Lebensgefährtin des Bf und H__ als Tochter der Lebensgefährtin zum Beweis dafür, dass der Bf sich im Zeitpunkt der

Zustellung noch auf Urlaub in D__ befand, mangels Relevanz für die gegenständlichen Tatsachenfragen abgesehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der Verwaltungsgerichthof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass „Sache" in einem Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141 mwN).

Im gegenständlichen Fall ist daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. Juli 2023, GZ: BHRO/923130143000/23, verspätet eingebracht wurde und sohin dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

III.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 3).

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Vor diesem Hintergrund ist zu eruieren, wann die Frist zur Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. Juli 2023, GZ: BHRO/923130143000/23, begonnen bzw. geendet hat.

III.3. Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an

der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 leg. cit. wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.4. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung wurde an den Bf persönlich adressiert. Es erfolgte am 13. Juli 2023 ein Zustellversuch an seiner Abgabestelle. Das Schriftstück wurde beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 14. Juli 2023). Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in sein Hausbrieffach eingelegt.

Der Bf war bis zum 18. Juli 2023 ortsabwesend und konnte erst an diesem Tag Kenntnis von der Zustellung nehmen. Es war für den Bf daher erstmals an diesem Tag möglich, das hinterlegte Schriftstück zu beheben. Tatsächlich hat der Bf die Strafverfügung auch an diesem Tag behoben.

III.5. Die durch den dritten Satz des § 17 Abs. 3 ZustG normierte Zustellwirkung der Hinterlegung wird nicht durch die Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (vgl. VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0094; 21.12.2016, Ra 2016/10/0138; 05.10.2016, Ra 2016/10/0080 mwN).

Eine vorübergehende Abwesenheit, welche die Anwendung des letzten Satzes des § 17 Abs. 3 ZustG nach sich ziehen würde, liegt nur dann vor, wenn der Empfänger dadurch gehindert ist, Zustellvorgänge im Bereich des Zustellortes wahrzunehmen, wie z.B. im Fall einer Reise, eines Urlaubes oder eines Krankenhausaufenthaltes (vgl. VwGH 20.09.2001, 2001/11/0130; 19.01.1995, 94/09/0248 mwN).

Der Bf befand sich im Zeitpunkt der Zustellung nachweislich auf Urlaub, sodass von einer vorübergehenden Abwesenheit, die bei Vorliegen der Voraussetzungen

die Anwendbarkeit des § 17 Abs. 3 letzter Satz ZustG nach sich ziehen würde, auszugehen ist.

Ob jemand vom Zustellvorgang „rechtzeitig" Kenntnis erlangt hat, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0094).
"Rechtzeitig" im Sinne des § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG ist dahingehend zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß angesehen werden. Wird durch die Zustellung der Beginn einer Rechtsmittelfrist ausgelöst, so erlangt der Empfänger noch "rechtzeitig" vom Zustellvorgang Kenntnis, wenn ihm ein für die Einbringung des Rechtsmittels angemessener Zeitraum verbleibt. Es ist nicht erforderlich, dass dem Empfänger in den Fällen einer Zustellung durch Hinterlegung stets die volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung stehen muss (vgl. VwGH 01.09.2021, Ro 2019/03/0027).

In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wurde etwa eine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist bei einer Rückkehr vier Tage nach Beginn der Abholfrist verneint (vgl. VwGH 28.02.2007, 2006/13/0178 mwN). Liegt in einem solchen Fall zwischen dem Hinterlegungszeitpunkt und der Abholung ein Wochenende, ist kein signifikanter Unterschied zum Agieren des Teils der berufstätigen Bevölkerung, der am Tag der Hinterlegung selbst von der Hinterlegung erfährt und bedingt durch die Berufstätigkeit die Sendung einige Tage später behebt, erkennbar (vgl. hierzu VwSlg. 19.150 A/2015). Auch ging der Verwaltungsgerichtshof im Fall eines "Wochenpendlers", der wegen seiner grundsätzlichen Abwesenheit von Montag bis Freitag von seinem Wohnort, an dem zugestellt worden sei, erst am Freitag von der zwei Tage zuvor am Mittwoch erfolgten Hinterlegung einer Strafverfügung Kenntnis erlangt habe und dem die Behebung erst am darauffolgenden Montag möglich gewesen sei, davon aus, dass dieser rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis nehmen habe können, weil ihm für die Erhebung seines Einspruches noch zehn Tage zur Verfügung gestanden hätten (vgl. VwGH 26.06.2014, 2013/03/0055, zur Rechtzeitigkeit der Kenntnisnahme eines Zustellvorganges bei einer verbleibenden Dauer zur Ausführung eines Rechtsmittels von zehn Tagen bei einer Rechtsmittelfrist von zwei Wochen) (vgl. VwGH 30.08.2023, Ra 2023/10/0336).

III.6. Der Bf erlangte am 18. Juli 2023 Kenntnis vom Zustellvorgang und blieb ihm daher für die Einbringung des Rechtsmittels ein Zeitraum von elf Tagen. Der Gesetzgeber sieht keine besonderen Kriterien für die Erhebung eines Einspruchs

vor. Wesentlich ist bloß, dass der Einspruch die Strafverfügung, gegen die er sich richtet, erkennen lässt sowie, dass der Einspruchswerber die Bestrafung ablehnt. Der Einspruch muss jedoch keinen ausdrücklichen Antrag enthalten. Ebenso ist die Bezeichnung der Eingabe als „Einspruch" entbehrlich, solange der Wille der Partei, einen Einspruch zu erheben, erkennbar ist (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/ Weilguni*, VStG³ § 49 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 8). Der Einspruch bedarf außerdem keiner Begründung. Die Beifügung einer solchen liegt im Belieben des Einspruchswerbers (vgl. VwGH 03.10.1977, 1436/76).

Da also an die Erhebung des Rechtsmittels „Einspruch" nach § 49 VStG keine strengen Anforderungen geknüpft werden, wäre es dem (anwaltlich vertretenen) Bf im restlichen Zeitraum noch ohne weiteres möglich gewesen, das Rechtsmittel rechtzeitig zu erheben. Es blieb dem Bf durchaus ein angemessener Zeitraum zur Einbringung des Rechtsmittels und konnte der Bf somit (trotz Abwesenheit von der Abgabestelle im Zustellungszeitpunkt) rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen.

Das Vorbringen des Bf, er hätte durch den Zustellvorgang einen „Nachteil" im Vergleich zum größeren Teil der Bevölkerung erlitten, als der Bf nicht nur „gewöhnlich berufstätig" sei, sondern Geschäftsführer von zwei Unternehmen mit mehreren Standorten und rund 100 Mitarbeitern, ändert an dieser Rechtsansicht nichts. Es wäre dem Bf selbst als Geschäftsführer zweiter Unternehmen zumutbar gewesen, die Strafverfügung umgehend an seinen Rechtsvertreter weiterzuleiten oder auch ohne seinen Rechtsvertreter einen Einspruch zu erheben, als dieser keine besonderen gesetzlichen Anforderungen vorsieht und auch ohne Begründung erhoben hätte werden können.

III.7. Vor diesem Hintergrund ist die Zustellung bereits am 14. Juli 2023 als bewirkt anzusehen und die Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG begann sohin an diesem Tag zu laufen. Die Einspruchsfrist endete nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG mit Ablauf des 28. Juli 2023.

Der Bf hat seinen Einspruch via ERV am 31. Juli 2023 und damit verspätet an die belangte Behörde übermittelt.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung in erster Linie auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht.
Die Fragen zur Wirksamkeit der Zustellung nach § 17 ZustG wurden im Sinne der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner